



STADT ENNIGERLOH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Bahnhof“

Umweltbericht als Teil II der Begründung

Entwurf, Januar 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Am Bahnhof - Kurzfassung
- 2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele der relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Am Bahnhof – Kurzfassung

Der Standort der Raiffeisen Warendorf eG in Enniger am alten Bahnhof besteht schon seit Jahrzehnten. Nach dem Brand des Standorts in Sendenhorst im Oktober 2012 soll nun eine Erweiterung, Neuordnung und Fortentwicklung in Enniger erfolgen.

Dabei sollen insbesondere die Lagerkapazitäten erweitert werden, um die Betriebsabläufe zu verbessern. Auf diese Weise können Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände und auf den umgebenden öffentlichen Straßen verringert werden, da über den Jahreszeitraum weniger Transferverkehr zwischen externen Zwischenlagerstätten Dritter und dem Standort in Enniger erforderlich wird.

Daneben soll ein eigenständiges Verwaltungsgebäude entstehen, da die Hauptverwaltung künftig insgesamt zentral in Enniger untergebracht werden soll. Weiterhin sind Modernisierungen vorgesehen, die in hohem Maß zu einer Abschwächung von bestehenden Lärmquellen beitragen. Schallemitternde Tätigkeiten, die derzeit im Außenraum stattfinden, sollen künftig innerhalb von Gebäudehüllen durchgeführt werden. Eine wesentliche Maßnahme stellt in dem Zuge die geplante Modernisierung und Einhausung der Verladung des bestehenden Mischfutterwerks mit integrierter Wiegetechnik dar. Damit wird nicht nur die Verladetätigkeit selbst künftig im Inneren statt-

finden, sondern es entfallen weitere Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände, die derzeit zum abschnittswise wiegen der Schüttgüter zwischen der Verladeanlage und der bestehenden, außen liegenden Waage vor dem flachen Lagergebäude an der Bahntrasse erforderlich sind.

Die Planung zur Standortsicherung der vorhandenen Nutzung auf bereits baulich genutzten bzw. durch die angrenzende Nutzung vorbelasteten Flächen entspricht den städtischen Planungszielen zur Stärkung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft und der Arbeitsplätze sowie gleichzeitig zur flächenschonenden Siedlungsentwicklung. Der wirksame Flächennutzungsplan hat diese Zielsetzung bereits vor Jahren durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorbereitet. Weitere wesentliche Planungsziele liegen in der Sicherung einer geordneten Verkehrsabwicklung, der angemessenen Berücksichtigung der Immissionsschutzbelange und der Ergänzung der Einbindung des Standorts in das Landschaftsbild. Die Festsetzungen zielen auf eine bestandsorientierte Fortentwicklung der Bauhöhen. Mit Festsetzung der gewerbetypischen Grundflächenzahl von 0,8 wird in den rd. 2,15 ha großen Plangebiet eine maximale Bodenversiegelung von rd. 1,72 ha einschließlich des baulichen Bestands ermöglicht. Die Anpflanzungsfestsetzung zur ergänzenden Eingrünung im Norden und Osten umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 0,2 ha.

Aufgrund der speziellen bestehenden und fortzuentwickelnden Nutzung die typischer Weise - wie auch hier - häufig im Außenbereich am Rand von Ortschaften auf Grundlage des § 35 entwickelt worden ist, wird in dem landwirtschaftlich geprägten Umfeld ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Zur weiteren Erläuterung der städtebaulichen Rahmenbedingungen, der Planungsziele und Planinhalte im Einzelnen wird auf Teil I der Begründung verwiesen.

2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele der relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende umweltrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Planung an einem vorhandenen Standort am Ortsrand - Schall- und Staubgutachten zur Berücksichtigung der nachbarlichen Belange - Bauliche und organisatorische Immissionsschutzmaßnahmen möglich - Nach bisherigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung
<p>Dem Trennungsgebot nach BImSchG kann in dem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld und gegenüber einzelnen vorhandenen und z.T. planungsrechtlich abgesicherten Wohnnutzungen unter Berücksichtigung baulicher organisatorischer Maßnahmen z.B. in Bezug auf Liefertätigkeiten in der Nachtzeit Rechnung getragen werden. Anforderungen nach Störfallrecht bestehen für Erweiterung des bestehenden Betriebs nach bisherigem Kenntnisstand nicht.</p> <p><i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt ca. 340 m nordöstlich außerhalb des Geltungsbereich des Landschaftsplans „Ahlen“. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	
<p>Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterungsplanung eines bestehenden, Gewerbestandorts für einen ortsansässigen Betrieb. - Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Errichtung von Lagersilos, Gebäude und Hofflächen. Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> - § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien.
<p>Die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild können durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets sowie ggf. durch Minderungsmaßnahmen im Plangebiet (z.B. Heckenpflanzung, Gestaltung der Gebäude) ausgeglichen bzw. vermindert werden.</p> <p><i>Unmittelbar entgegenstehende umweltrelevanten Ziele sind bislang nicht erkennbar.</i></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet jedoch ca. 340 m südwestlich des Plangebiets.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Naturschutzgebiet ist durch Bebauung und Verkehrswege vom Plangebiet abgesetzt. Auswirkungen der Planung auf das NSG sind nicht erkennbar. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele erkennbar.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein FFH-Gebiet im Plangebiet jedoch ca. 340 m südwestlich des Plangebiets.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebiet ist durch Bebauung und Verkehrswege vom Plangebiet abgesetzt. Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht erkennbar. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele erkennbar.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Ein geschütztes Biotop (BK-4113-063, <i>Kleingehölz an Angel östlich Hof Münstermann</i>) liegt westlich des Plangebiets in der näheren Umgebung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das geschützte Biotop ist durch Bebauung und Verkehrswege vom Plangebiet abgesetzt. Auswirkungen der Planung auf das Biotop sind daher nicht erkennbar. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele erkennbar.</i>
<p><i>Bisher keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden im Plangebiet ist teils durch intensive ackerwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überprägt. Aufgrund der Einbindung in die Betriebsabläufe ist eine Erweiterung in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb unumgänglich.

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
- Überplanter Boden nicht als schutzwürdiger Boden in Nordrhein-Westfalen kartiert.	- Überplanung einer i.W. schon für gewerbliche bauliche Nutzungen vorgesehenen Fläche.
<i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen Umgangs mit Boden einerseits und der geplanten Gewerbeentwicklung auf der anderen Seite stehen sich konträr gegenüber.</i>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) - Anforderungen bzgl. Hochwasserschutz, Gewässerschutz sowie Gewässerunterhaltung , Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.	- Nutzung einer bereits für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Fläche in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Der Ortsteil Enniger liegt westlich der Kernstadt Ennigerloh, etwa auf halber Strecke zwischen den Städten Sendenhorst und Ennigerloh. Das Plangebiet liegt nordöstlich des ehemaligen Bahnhofs Enniger unmittelbar an der Bahntrasse Neubeckum - Münster. Die gegenwärtig als Acker und Grünland genutzten Erweiterungsflächen grenzen unmittelbar an das Betriebsgelände der Raiffeisen Warendorf eG mit Lagerhallen, Mischfutterwerk und bestehenden Siloanlagen. Das direkte Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt. Während im Süden und Westen einzelne Baumreihen, Hofstellen mit Hofbäumen und ein Waldstück (Bröckerholz) das Landschaftsbild auflockern, ist die durch intensive Ackernutzung geprägte Landschaft nach Norden und Osten nahezu völlig ausgeräumt. Zwischen dem Raiffeisen-Gelände und der weiter nördlich gelegenen Wohnbebauung verläuft eine Senke, die vom Bachlauf der *Angel* durchzogen wird.

Etwa 200-300 m nördlich des Plangebiets liegt der zusammenhängende Siedlungsbereich Anne-Frank-Straße/Riggenstraße. Der östliche Landschaftsraum ist landwirtschaftlich geprägt, hier liegt in einer Entfernung von ca. 300 m ein kleinerer Gewerbebetrieb mit angrenzendem Wohnhaus. Südlich der o.g. Bahnstrecke, in einer Entfernung von ca. 150 m, liegen mehrere Hofstellen sowie ein kleiner Siedlungsansatz im Außenbereich. Im Kreuzungsbereich Vorhelmer Straße (K 1)/Am Bahnhof befinden sich Wohn- und Gewerbenutzungen sowie das zum Wohnen genutzte ehemalige Bahnhofsgebäude.

Das Plangebiet wird wie der bestehende Teil des Betriebs und das ehemalige Bahnhofsgebäude über einen Wirtschaftsweg entlang der Bahntrasse erschlossen (Am Bahnhof), der ca. 90 m westlich des Raiffeisengeländes auf die Vorhelmer Straße (K 1) aufmündet. Mit Ausnahme des Bahnhofsgebäudes selbst werden keine weiteren Wohn-/Gewerbenutzungen über diesen Weg erschlossen. Er durchzieht das Betriebsgelände der Raiffeisen Warendorf eG, steht im dortigen Eigentum und ist nicht öffentlich gewidmet.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet selbst und seine nähere Umgebung haben nur eine untergeordnete Bedeutung für die Naherholung. Das südöstlich zwischen den Ortschaften Tönnishäuschen und Vorhelm gelegene Naturschutzgebiet hat dagegen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Neben untergeordneten Wanderwegen wird dieser Bereich vom Hauptwanderweg X 17 durchquert. Aus Umweltsicht ist aufgrund der ausgeprägten Waldbereiche sowie der wege-, bahn- und grabenbegleitenden Gehölzstrukturen in diesem Bereich bei einer Inanspruchnahme des Plangebiets für eine Betriebserweiterung kein erheblicher Konflikt mit den örtlichen Naherholungsfunktionen erkennbar. Ein näherer Untersuchungsbedarf wird diesbezüglich daher nicht gesehen.

Bereits die bestehenden hohen Anlagen der Raiffeisen mit Bauhöhen von bis zu 26 m sind aufgrund der im Norden anschließenden, ausgeräumten Ackerlandschaft aus dem bestehenden Siedlungsgebiet um Anne-Frank-Straße und Riggenstraße sowie dem dortigen Landschaftsraum weithin sichtbar und ortsbildprägend.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

In der gegebenen örtlichen Situation ergeben sich Immissionsbelastungen im Umfeld vor allem durch Lärm und Staub. Die vorhandenen Anlagen bestehen teilweise bereits sehr lange, die gegenwärtig auftretenden Emissionen sind daher vor allem dem Anlagenalter geschuldet. Im Rahmen der letzten Erweiterung um zwei Silos und die derzeitige eingebaute Annahmeanlage im Osten des Standorts vor einigen Jahren wurden bereits Maßnahmen getroffen, die die Immissionssituation positiv beeinflussen. Je nach Wetterlage sind im Umfeld jedoch weiterhin unterschiedlich intensive Lärmsituationen wahrnehmbar.

Zur Überprüfung der durch die Planung veränderten örtlichen Immissionssituation ist ein Lärm- und ein Staubgutachten erstellt worden.

Mögliche weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Plangebiets und des Umfelds durch **sonstige Immissionen** wie Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Abgase, Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.ä.) werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen. Betriebsbereiche i.S.d. **Störfallverordnung** werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht vorbereitet. Ein Untersuchungsbedarf ist diesbezüglich somit nicht erkennbar.

Die verkehrlich, auch für den Schwerlastverkehr, leistungsfähige Anbindung des Plangebiets über die Straße Am Bahnhof an die Vorhelmer Straße (K1) und in Richtung K 6 nach Südosten ist im Vorfeld der Planung verkehrstechnisch geprüft worden. Ein weiterer umweltbezogener Untersuchungsbedarf hat sich daraus über die o.g. schalltechnische Situation hinaus bislang nicht ergeben.

d) Hochwasserschutz

In naturnahen Ökosystemen von Fließgewässern und Auen ist Hochwasser ein wesentlicher Faktor. Verhindern lässt sich Hochwasser nicht, aber dessen Gefahren und Schäden lassen sich durch eine gesamtheitlich ausgerichtete Hochwasservorsorge vermindern, um Menschen und Sachgütern bestmöglichen Schutz zu bieten.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden. Mit Überschwemmungen durch umliegende Gräben ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu rechnen.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Abfälle werden bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Konflikte durch die geplante Betriebserweiterung werden nicht gesehen. Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind im Bestand sichergestellt.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Anlagen der Raiffeisen Warendorf eG einschließlich älterer Lagerbauten entlang der Bahntrasse sowie Hof- und Rangierflächen, Waagen etc. teilweise bebaut. Die randlichen Erweiterungsflächen sind gegenwärtig als Acker, teils als Grünland genutzt. Planfläche und näheres Umfeld sind insgesamt deutlich anthropogen überprägt. Trotz der baulichen und landwirtschaftlichen Nutzung, der Störeinflüsse durch die Bahntrasse etc. bietet dieser Bereich aber auch Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG). Gesetzlich geschützte Biotop mit Vorkommen seltener Tier- und

Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Etwa 340 m südwestlich des Plangebiets liegt das im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotop BK-4113-901, welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet (NSG) Laubwald im Bröckerholz festgelegt ist. Schutzziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines artenreichen, naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes im Komplex mit einem Bachlauf durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Reaktivierung eines alten Bachlaufes innerhalb des Waldkomplexes. Das Naturschutzgebiet ist zudem als Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4113-301, Bröckerholz, kartiert worden. Entwicklungsziele sind die naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern auch als Lebensraum gefährdeter Vogelarten.

In einem Abstand von ca. 500 m liegt westlich des Betriebsgeländes das Biotop BK-4113-063, Kleingehölz an der Angel östlich Hof Münstermann. Schutzziel ist der Erhalt von Relikten der ehemaligen Bachauenlandschaft als Lebensraum u.a. für Kleinsäuger und Amphibien.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist zu prüfen, ob ein Vorhaben ermöglicht wird, dass dazu führt, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Die Prüfung erfolgt anhand der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW¹. Nach bisherigem Kenntnisstand reicht dabei eine Prüfung der Stufe 1 nach dieser Handlungsempfehlung aus.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter MTB/TK 25)². Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb des Plangebiets.

Nach der Liste des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) können nach Abfrage für das Messtischblatt 4113 (Enniger) in den Lebensraumtypen Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren und Gebäude potenziell zehn Fledermausarten (alle streng geschützt), 32 Vogelarten (davon 17 streng geschützt) sowie zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) vorkommen.

Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus	Fransenfledermaus	Zwergfledermaus
Große Bartfledermaus	Kleiner Abendsegler	Braunes Langohr
Wasserfledermaus	Großer Abendsegler	
Kleine Bartfledermaus	Rauhautfledermaus	

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 2008: Geschützte Arten in NRW; www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

Vögel

Habicht	Kuckuck	Großer Brachvogel
Sperber	Mehlschwalbe	Feldsperling
Feldlerche	Kleinspecht	Rebhuhn
Wiesenpieper	Schwarzspecht	Wespenbussard
Baumpieper	Baumfalke	Gartenrotschwanz
Graureiher	Turmfalke	Waldschnepfe
Waldohreule	Rauchschwalbe	Turteltaube
Steinkauz	Neuntöter	Waldkauz
Mäusebussard	Feldschwirl	Schleiereule
Rohrweihe	Nachtigall	Kiebitz
Wachtelkönig	Rotmilan	

Amphibien

Laubfrosch	Kammolch
------------	----------

Tab. 1: Im Untersuchungsbereich potenziell vorkommende planungsrelevante Arten (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen)

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus und der Kleine Abendsegler in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für Rohrweihe, Baumfalke, Neuntöter, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Dem Wachtelkönig und dem Rotmilan wird ein schlechter Erhaltungszustand attestiert. Unter den Amphibienarten ist der Laubfrosch einem ungünstigen Erhaltungszustand zugeordnet worden.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Störeinflüsse durch Gewerbenutzungen sowie die angrenzenden Verkehrswege wird angenommen, dass planungsrelevante Arten bereits nach Süden und Südwesten in reicher strukturierte und zudem geschützte Bereiche ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Das Plangebiet wird daher von den planungsrelevanten Arten sowie von den sogenannten „Allerweltsarten“ voraussichtlich allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt.

3.3 Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet ist, soweit er noch nicht versiegelt ist, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt.

Gemäß Bodenkarte NRW³ stehen im Plangebiet Sandböden, hier: Gley-Podsol, stellenweise auch Pseudogley-Podsol bzw. Plaggenesch an.

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4112 Warendorf; Krefeld 1991

Diese Böden sind jederzeit bearbeitbar und durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine geringe, z.T. mittlere nutzbare Wasserkapazität mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit geprägt. Sie sind nicht als schutzwürdiger Boden in Nordrhein-Westfalen kartiert⁴.

Altlasten und Kampfmittel

Erkenntnisse über das Vorkommen von Altlasten oder Kampfmitteln im Plangebiet und dem direkten Umfeld liegen bislang nicht vor.

3.4 Schutzgut Wasser

Im überplanten Bereich und dem direkten Umfeld befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Die Fläche liegt weder innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Angel, das ca. 100 m nördlich beginnt, noch in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Laut Bodenkarte von NRW 1:50.000 liegt der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur zwischen 8 dm und 13 dm. Vorbelastungen können ggf. durch intensive Acker- und Gärtnereinnutzung (Dünger-/Pestizideintrag etc.) sowie durch Einträge aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Raiffeisen Warendorf eG bestehen. Vorbelastungen durch Altlasten sowie Grundwassernutzungen im Plangebiet sind jedoch nicht bekannt.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Raum Enniger ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Enniger liegen nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid, Benzol, Staub (PM-10) und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grund der Lage am Rand zum Außenbereich und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber hier als nicht relevant bewertet. Aufgrund der bestehenden und weiterzuentwickelnden Nutzung der Lagerung und Verarbeitung von Getreide können jedoch hieraus entstehende Staubemissionen (ebenfalls auch PM-10) eine Rolle spielen. Ein entsprechendes Staubgutachten ist eingeholt worden.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Plangebiet grenzt an intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen an.

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Das Gelände und das Umfeld sind durch ein nahezu ebenes Relief geprägt. Im Süden liegt eine kleinräumige Kulturlandschaft mit Waldflächen und Gehölzstrukturen entlang der Straßen, Wege und Gräben sowie der Bahntrasse. Hofstellen sind oftmals mit Hofbäumen (i.W. Eichen) umgeben. Nördlich dagegen beginnt eine großräumig ausgeräumte Ackerlandschaft.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmal-schutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Realisierung der Planung beschrieben. Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch den vorliegenden Bebauungsplan unmittelbar betroffen als Eigentümer, Mieter oder Nachbar, der durch die geplante gewerbliche Fortentwicklung und Neuordnung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohnumfeld erfährt. Allgemeine erhebliche Auswirkungen sind hier diesbezüglich nicht erkennbar.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die vorhandenen und geplanten technischen Anlagen der Agrarhandelsgenossenschaft (i.W. Silos, Mischfutterwerk) mit bestehenden und geplanten Bauhöhen von bis zu 26-31 m sind nach Süden durch die bahntrassenbegleitenden Baum- und Gehölzreihen gut in das Landschaftsbild und den Ortsrand eingebunden.

Aufgrund der im Norden bestehenden, ausgeräumten Ackerlandschaft wird die vorhandene Vorbelastung des Landschaftsbilds durch die geplanten Erweiterungen in gewissem Umfang verstärkt. Diese zusätzlichen Umweltauswirkungen nehmen jedoch aufgrund der gegebenen Vorbelastung kein erhebliches Maß an.

Zur möglichst weitgehenden Minderung wird eine sichtverschattenden Pflanzung im Norden und Osten des Plangebiets und darüber hinaus eine eher helle, möglichst unauffällige Farbgestaltung der Siloanlagen empfohlen.

c) Immissionsschutz

Die neu zu errichtenden Anlagen (z.B. Getreide-Reinigung, -Trocknung) werden dem Stand der Technik entsprechen und eingekapselt. Damit können die dortigen Betriebsvorgänge zukünftig weitgehend staubfrei und deutlich geräuschreduziert erfolgen. Die alte Annahmestelle soll nach der geplanten Erweiterung nur noch als „Notannahmestelle“ fungieren. Durch die Erneuerung und vollständige Einhausung der Verladung am Mischfutterwerk mit integrierter Waage werden heute noch erforderliche innerbetriebliche Verkehre zukünftig wegfallen und weitere lärm- und staubemittierende Tätigkeiten künftig im Innenraum und nicht mehr auf den Freiflächen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sowie der weiteren Angaben des Vorhabenträgers zu den künftigen Betriebsabläufen ist eine Schall- sowie eine Staubimmissionsprognose erstellt worden⁵.

Die in Bezug auf die **Schallsituation** betrachteten Immissionsorte liegen zum einen im südlichen und westlichen Umfeld im Bereich der Hofstellen südlich der Bahntrasse und im Einmündungsbereich Am Bahnhof/Vorhelmer Straße. Da es sich um Wohnstandorte im Außenbereich bzw. am Rande eines ländlichen Ortsteils handelt, werden die Immissionsricht- bzw. Orientierungswerten analog zu Mischgebietswerten nach TA Lärm und DIN 18005 zugeordnet. Dies entspricht der allgemein anerkannten Vorgehensweise für Wohnstandorte im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Darüber hinaus wird ein weiterer Immissionsort (IP7) im allgemeinen Wohngebiet an der Anne-Frank-Straße betrachtet, hier wird entsprechend des geltenden Bebauungsplans der idealtypische Immissionsricht- bzw. Orientierungswert in Bezug auf Gewerbelärm zu Grunde gelegt.

Im Ergebnis des Schallgutachtens werden die o.g. jeweiligen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte am IP 1 (altes Bahnhofsgebäude) eingehalten bzw. geringfügig unterschritten und an allen weiteren Immissionsorten - überwiegend sehr deutlich - unterschritten. Gleiches gilt für die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen. In Bezug auf den anlagenbezogenen Kfz-Verkehr zeigen sich keine zusätzlichen Konflikte.

Voraussetzungen sind, dass eine nachts im Erntezeitraum vereinzelt zu erwartende Abfahrt von 1 Lkw nicht am IP 1 vorbei geführt wird, sondern nach Osten erfolgt und dass die im Schallgutachten angesetzten Schalldruckpegel der einzelnen Anlagenteile eingehalten werden.

⁵ Immissionsschutz-Gutachten: Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Standorts der Raiffeisen Warendorf eG in Enniger, Uppenkamp und Partner, Ahaus, November 2013,
Immissionsschutz-Gutachten: Staubimmissionsprognose zur Erweiterung des Standorts der Raiffeisen Warendorf eG in Enniger, Uppenkamp und Partner, Ahaus, November 2013

Bei den **Staub-Emissionsquellen** handelt es sich um gefasste Quellen (z.B. Absaugungen, Abluftanlagen) und diffuse Quellen (z.B. Fahrbewegungen, Aufnahme-/Abgabevorgänge), diese sind im Gutachten differenziert dargelegt. Die meteorologische Situation bewertet der Gutachter analog zur Wetterstation Werl (rd. 27 km südlich, Hauptwindrichtung Südwest).

Im Ergebnis stellt der Gutachter eine Zusatzbelastung in Bezug auf die Schwebstaubkonzentration (PM-10) unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Ziffer 4.2.2 TA Luft sowie in Bezug auf den Staubniederschlag unterhalb der Irrelevanzregelung nach Ziffer 4.3.2 TA Luft an den umgebenden Wohnstandorten und im nördlich gelegenen Wohnsiedlungsbereich fest.

Voraussetzungen sind die im Gutachten zu Grunde gelegten Filteranlagen sowie folgende Rahmenbedingungen:

- regelmäßige Reinigung der mit Staub beaufschlagten Betriebsbereiche,
- ordnungsgemäße Lagerung und Verbringung der aufgenommenen Stäube,
- regelmäßige Reinigung der Fahrwege mittels Kehmaschine oder Ähnlichem,
- Anpassung des Betriebs an die jeweiligen meteorologischen Gegebenheiten hinsichtlich eines möglichst emissionsarmen Betriebs.

Diese Rahmenbedingungen können durch betriebsorganisatorische Maßnahmen und auf Grundlage von Herstellerangaben auf der nachgeordneten Ebene der Anlagene genehmigung entsprechend nachgewiesen werden.

Das Erfordernis näherer Empfehlungen auf Ebene des Bebauungsplans ergibt sich aus Umweltsicht somit nicht. Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Schall- und Staubimmissionen werden nicht erwartet.

d) Hochwasserschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der sachgerechten Ver- und Entsorgung gesehen.

Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung können voraussichtlich sichergestellt werden. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet und sein Umfeld bieten zum Teil potenzielle Lebensräume für planungsrelevante Arten. Durch verschiedene Wirkfaktoren können geschützte Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet bzw. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden. Aufgrund der geplanten zusätzlichen baulichen Inanspruchnahme durch eine Weiterentwicklung des bestehenden

Landhandels ist mit einem teilweisen dauerhaften Verlust der Lebensraumpotenziale im Plangebiet zu rechnen. Die zusätzliche Versiegelung von Böden durch Bebauung sowie die dichtere Schließung von baulichen Anlagen (Einhausungen) bringen Auswirkungen auf Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche von im Plangebiet potenziell lebenden Tieren und Pflanzen mit sich (Wirkfaktoren). Dies betrifft insbesondere die geringfügig im Nordwesten und i.W. im Osten zusätzlich in Anspruch genommenen Acker- und Grünlandteilflächen sowie die zu erwartenden Änderungen an bestehenden Anlagen. Mit Blick auf die Erweiterungsplanung wird sich in der Gesamtschau auf den zusätzlich bebauten Flächen ein Lebensraumpotenzial analog zu dem der bestehenden Anlagen ergeben. Positive Wirkfaktoren bringt die Festsetzung einer Heckenpflanzung im Norden und Osten mit sich, auch wenn diese aufgrund von Abstandsflächen teils sehr schmal ist (mind. 3 m) und das damit vorbereitete zusätzliche Lebensraumpotenzial.

Die Wirkfaktoren der Planung lassen sich wie folgt differenzieren:

baubedingte Faktoren	betriebsbedingte Faktoren	anlagebedingte Faktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen - Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb - Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr - Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsgebäude - Betriebsflächen - Entwässerungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schallemissionen - Schadstoffemissionen - Lichtimmissionen

Diese Wirkfaktoren wirken sich langfristig oder temporär auf die verschiedenen Schutzgüter aus.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine Flächen in Anspruch genommen, die einer naturschutzfachlichen Schutzausweisung unterliegen oder als besonders schutzwürdig herauszustellen sind. Diesbezüglich entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu bestehenden Schutzgebieten ist dort auch nicht mit erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Mit dem Bebauungsplan wird der nachhaltige Verlust bestehender, naturschutzfachlich eher geringwertiger Biotopstrukturen vorbereitet, hier insbesondere intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen sowie kleinflächige, strukturarme Saumflächen. Auch im Bestand sind bereits deutliche Störeinflüsse durch die vorhandene Gewerbebauung sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben.

Da im Plangebiet sowie im direkten Umfeld keine Gewässer vorhanden sind, werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Amphibienpopulation gesehen. Zusammenfassend sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar, die durch die Planung ausgelöst würden.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende weitere Informationen oder andere Erkenntnisse mitzuteilen.

Neben der Behandlung der Artenschutzthematik auf Ebene der Bauleitplanung sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auch im Rahmen der konkreten Planung und Realisierung z.B. durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten o.Ä. zu beachten. Sofern sich das Erfordernis ergibt, ist dies im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren etc. außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Insbesondere auf das im Einzelfall zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird verwiesen.

Unbenommen von den Erfordernissen des Artenschutzes wird die Eingriffsregelung nach dem BauGB im Rahmen des parzellenscharfen Bebauungsplans abgehandelt. Eine vollständige Kompensation innerhalb des Plangebiets ist aufgrund der begrenzten Größe nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass außerhalb des Plangebiets im Stadtgebiet Ennigerloh sinnvolle externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet werden können. Die letztliche Entscheidung über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die vorliegende Planung gehen bestehende Acker- bzw. Grünlandteilflächen dauerhaft verloren. Die Versiegelung im Rahmen der geplanten zusätzlichen gewerblichen Bebauung bedeutet lokal den vollständigen Verlust als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung kann nur durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Ein vollständiger Ausgleich ist daher i.W. nicht möglich. Sinnvoll aus Sicht des Schutzguts Boden sind Ausgleichsmaßnahmen, die zu einer Nutzungsextensivierung führen oder ggf. auch die großflächige Anlage von Gehölzen.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf Flächen im Plangebiet sowie in angrenzenden Bereichen zu vermeiden.

4.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Wasser werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die geringfügige gewerbliche Fortentwicklung können nicht näher quantifiziert werden. Eine Staubimmissionsprognose ist erstellt worden, dazu wird auf Kapitel 4.1 verwiesen. Erhebliche Auswirkungen wurden diesbezüglich nicht festgestellt. Probleme, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten, werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Planfläche und damit auch die erweiterte Gewerbenutzung ist nur teilweise zur südlich und südwestlich anschließenden freien Landschaft durch Gehölze und strukturierende Landschaftselemente weitgehend abgeschirmt. Insbesondere aus Richtung Norden sind die vorhandenen und werden die ergänzten Bauten aus der freien Landschaft und vom nördlichen Siedlungsrand aus sichtbar sein.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbleiben durch die Planung aufgrund der gegebenen Vorbelastung nicht.

Die festgesetzte Heckenpflanzung am Nord- und Ostrand des Plangebiets wirkt in gewissem Umfang eingriffsmindernd und ist ausdrücklich zu empfehlen. Weitere positive Umweltauswirkungen auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft können sich aufgrund der unabhängig von der vorliegenden Planung verfolgten wasserwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen an der nördlich in einiger Entfernung verlaufenden Angel ergeben.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach heutigem Kenntnisstand sind durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Bau- und Bodendenkmale sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit nicht erkennbar.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf einzelne Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Im Rahmen der vorliegenden Planung betrifft dies z.B. die Schutzgüter

- Tiere/Pflanzen sowie Boden hinsichtlich der Überbauung,
- Boden und Wasser hinsichtlich der zusätzlichen Versiegelung.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen. Vorgeschlagene Minderungsmaßnahmen können ebenfalls auf mehrere Schutzgüter wirken, es ergeben sich somit positive Wechselwirkungen, z.B. bei der vorgesehenen Heckenpflanzung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Landschaft, Boden und Wasser.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen sowie auf Minderungsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die vorliegende Planung ein Eingriff vorbereitet wird, der neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere den Verlust von Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate bewirkt.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach dem BauGB und nach dem BNatSchG wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz geprüft, in welchem Umfang der Bebauungsplan Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs vorgenommene Eingriffsbewertung hat für das Plangebiet ein verbleibendes rechnerisches Defizit ergeben. Dieses Defizit ist auf externen Flächen auszugleichen. Die letztliche Entscheidung über Art und Umfang externer Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der bauleitplanerischen Abwägung der Stadt.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem Planungsstand im Januar 2014 bewertet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Bahnhof“ führt zu ergänzenden Baurechten und somit zu einem zusätzlichen Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Daneben sind in gewissem Maß auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus dem nördlich und östlich angrenzenden Landschaftsraum zu erwarten. Die Auswirkungen auf Umfeld und Orts- und Landschaftsbild werden durch die Vorgaben des Bebauungsplans zur Höhenentwicklung sowie zu Heckenpflanzungen begrenzt.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel „Erweiterung, Neuordnung und Modernisierung des Raiffeisenstandorts Enniger“ nicht umgesetzt wird, ist zu erwarten, dass der Standort in seinem Bestand weitergenutzt wird und die Erweiterungsflächen weiterhin als Acker/Grünland genutzt werden. Einerseits würden die beschriebenen negativen Auswirkungen durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaft würden nicht eintreten. Andererseits würde keine Eingrünung durch eine Heckenpflanzung nach Norden und Osten erfolgen. Auch Modernisierungen bestehender Anlagen wären allenfalls in geringerem Umfang zu erwarten.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Die vorliegende Planung schafft die Möglichkeit, dass sich ein bestehender Betrieb in seinem direkten Umfeld neu ordnen und erweitern kann. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine entsprechende bauliche Fortentwicklung schon seit Jahren vor. Jeder anderer Standort im Außenbereich würde mit einer vollständigen Neuanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsverlagerungen führen. Im Ergebnis bestehen zu dem aktuellen Standort keine sinnvollen Alternativen.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Erste Projektplanungen sahen eine weitere Ausdehnung der Siloanlagen in Richtung Osten vor, da dies zunächst betriebstechnisch optimal erschien. Zugunsten der Begrenzung der Fernwirkung ist im weiteren ein kompakteres „Anlagenlayout“ verfolgt und in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Zusätzliche Siloanlagen werden danach überwiegend „hintereinander“ und nicht „nebeneinander“ platziert. Mit Rücksicht auf umgebende Siedlungsbereiche und Naherholungsaspekte sowie die Schutzgüter Landschaft, Boden und Wasser werden zusätzlich Festsetzungen zur Bauhöhenbegrenzung und zu Heckenpflanzungen getroffen.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Erstellung umweltbezogener Gutachten und Fachprüfungen, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Mit Blick auf die Ergänzung der gewerblichen Nutzung durch die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ohne besondere zusätzliche technische Fragestellungen oder Probleme besteht keine besondere Problemlage. Die Planung führt zu lokalen Auswirkungen durch Versiegelung, gewerbliche und Verkehrsemissionen etc. auf die Schutzgüter. Lokalklima und Grundwasser können nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen bzw. ggf. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Ennigerloh keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Stadt weiter zu leiten.

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Ennigerloh nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Der vorhandenen Raiffeisen-Standort im Süden von Enniger befindet sich an der Straße Am Bahnhof mit Anschluss insbesondere an die Vorhelmer Straße. Ein untergeordneter Anschluss ist an die Ennigerstraße vorhanden. Wesentliches Planungsziel der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“ ist die planungsrechtliche Absicherung des Standorts und seiner Fortentwicklung, Neuordnung und Modernisierung. Der Anlass der Planung liegt im dem Brand des Raiffeisenstandorts in Sendenhorst 2012.

Die Erschließung erfolgt wie im Bestand über die Vorhelmer Straße. Eine Verbesserung der dortigen spitzwinkligen Straßenanbindung ist geprüft worden und auf Flächen des Vorhabenträgers möglich. Eine Einbeziehung dieser Straßeneinmündung in den Geltungsbereich ist daher auch aus Umweltsicht nicht erforderlich.

Die Bauleitplanung führt voraussichtlich zu lokalen, überschaubaren Umweltauswirkungen. Die Planung bedingt einen gewissen zusätzlichen Flächenverlust für Natur und Landschaft und eine ergänzende Versiegelung der Böden mit weiteren Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt. Die Planung greift in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen ein, eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist nach der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1 nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien) jedoch nicht erkennbar. Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen, zu den überbaubaren Fläche und zu Heckenpflanzungen im Norden und Osten sowie zur spezifischen Art der baulichen Nutzung unterstützen auch aus Umweltsicht die Einbindung der fortentwickelten Gewerbenutzung in das Umfeld.

Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen auf die Anwohner der Nachbarschaft werden nach heutigem Kenntnisstand nicht erwartet. Die Einhaltung der Schutzansprüche der Nachbarschaft in Bezug auf Lärm und Staub wurde gutachterlich überprüft und

nachgewiesen. Erforderliche Rahmenbedingungen können im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ausreichend gesichert werden. Das Erfordernis von Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich nicht ergeben. Eine Relevanz bzw. ein Untersuchungsbedarf bezüglich sonstiger Immissionen hat sich ebenfalls bisher nicht ergeben.

Die letztliche Entscheidung über den verbleibenden naturschutzfachlichen Eingriff in den Lebens- und Landschaftsraum und die verbleibenden Umweltauswirkungen ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Ennigerloh in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Ennigerloh, im Januar 2014